

Hinterlassenenrenten der AHV

Renten für die Hinterlassenen

1 Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

2 Damit eine Person Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

3 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die verstorbene Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- die verstorbene Person versichert war und deren Ehegatte mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- der verstorbenen Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Witwenrenten

4 Verheiratete Frauen, deren Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf Witwenrente,

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von der Witwe später adoptiert werden, oder
- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn sie mehrmals verheiratet waren.

5

 Geschiedene Frauen, deren ehemaliger Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente,

- wenn sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- wenn sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- wenn das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

6

 Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

7

 Geschiedene Frauen, die keinen Anspruch auf Witwenrente nach altem Recht hatten, weil der ehemalige Ehegatte nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, können eine Witwenrente mit Wirkung ab 1. Januar 1997 beanspruchen, wenn sie die Voraussetzungen des neuen Rechts erfüllen (vgl. Ziffern 5 und 6). Sie können sich bei der Ausgleichskasse, bei welcher der verstorbene ehemalige Ehegatte zuletzt AHV-Beiträge bezahlte, zum Leistungsbezug anmelden.

Witwerrenten

8

 Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau verstorben ist, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

9 Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau vor dem 1. Januar 1997 verstorben ist und die noch Kinder unter 18 Jahren haben, können bei der Ausgleichskasse, bei der die Frau zuletzt AHV-Beiträge zahlte, eine Witwerrente mit Wirkung ab 1. Januar 1997 beantragen. Die Nachzahlung der Witwerrente erfolgt aber nur für die der Anmeldung vorangegangenen 5 Jahre.

Waisenrenten

10 Die AHV richtet Kindern eine Waisenrente aus, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Beginn und Ende des Anspruchs

11 Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats.

12 Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente. Die Waisenrenten laufen dagegen weiter.

Zusammenfallen von Leistungen

13 Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und für eine Alters- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten

14 Wer seinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Die Anmeldeformulare sind bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

Für Versicherte, die Versicherungszeiten in der Schweiz oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder EFTA zurückgelegt haben, genügt eine einzige Anmeldung in ihrem Domizilland. Diese löst das Anmeldeverfahren in allen betroffenen Staaten aus.

15 Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei der kantonalen Ausgleichskasse oder deren Gemeindegewerbestelle angemeldet werden.

Berechnung der Hinterlassenenrenten

16 Die Berechnungselemente der Hinterlassenenrenten sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person.

17 Hinterlassene erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn die verstorbene Person eine volle Beitragsdauer aufwies, d. h. ab dem 1. Januar nach ihrem 20. Altersjahr bis zum Tod eine volle Beitragsdauer aufweist.

18 Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wies die verstorbene Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zu der vollständigen Beitragsdauer.

19 Bei der Bestimmung der Beitragsdauer für die Witwerrente und die Waisenrenten infolge des Todes der Mutter werden die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehejahre, während denen die Frau versichert war, als Beitragsjahre gezählt.

20 Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als sogenannte Jugendjahre angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

21 Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufwiesen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monaten
27	33	24 Monaten
34 und mehr		36 Monaten

22 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

23 Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der Erwerbseinkommen der verstorbenen Person berechnet.

24 Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

25 Die Einkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Erwerbseinkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

26 Hat die verstorbene Person beim Tode das 45. Altersjahr noch nicht erreicht, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen vom Alter abhängigen prozentualen Zuschlag erhöht. Dieser beträgt:

Bei Todesfall		Prozentsatz
nach Vollendung von .. Altersjahren	vor Vollendung von .. Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

27 Bei der Berechnung der Hinterlassenenrente kann einer verstorbenen Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine **Erziehungsgutschrift** angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten seit dem 1. Januar 2000 besondere Bestimmungen. Neu kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

28 Verstorbenen Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, **Betreuungsgutschriften** angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, gilt kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Rentenansätze

29 Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens Fr./Monat	höchstens Fr./Monat
Witwen- oder Witwerrente	884.-	1768.-
Waisenrente	442.-	884.-

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen den Betrag von 1326 Franken nicht übersteigen, was 60% des Höchstbetrags der Altersrente entspricht.

Ergänzungsleistungen

30 Witwen, Witwer und Waisen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Partnerschaftsgesetz

31 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Berechnungsbeispiel

Tod des Ehegatten bzw. Vaters

32 Ein im Juni 1964 geborener Mann stirbt im März 2008. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei 1990 und 1991 geborene Kinder. Ab 1. April 2008 werden eine Witwenrente und zwei Waisenrenten ausgerichtet.

Der Verstorbene hat seit 1985 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet, weshalb seinen Hinterbliebenen Vollrenten (Rentenskala 44) zugesprochen werden.

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 23 Beitragsjahren von 1985 bis und mit 2007	Fr. 1 033 532.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,003 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1985) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 036 633.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (23 Jahre) ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 45 071.–
Da der Mann mit 43 Jahren verstorben ist, wird zum Durchschnitt der Erwerbseinkommen ein Karrierezuschlag von 5% ausgerichtet	Fr. 2 254.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente 17 x 39 780 Franken	: 2	Fr. 14 701.–
Beitragsdauer 23		

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von

Fr. 62 322.–

Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge:

• Witwenrente	Fr. 1 584.–
• zwei Waisenrenten zu je	Fr. 792.–

Anhang

Tabelle für Vollrenten (Skala 44) Tabelle der Aufwertungsfaktoren

Skala **44**

Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalididenrente	Alters- und Invalididenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
	1/1	1/1	1/1	1/1		
bis						
13 260	1105	1326	884	332	442	663
14 586	1134	1360	907	340	453	680
15 912	1162	1395	930	349	465	697
17 238	1191	1429	953	357	476	715
18 564	1220	1464	976	366	488	732
19 890	1249	1498	999	375	499	749
21 216	1277	1533	1022	383	511	766
22 542	1306	1567	1045	392	522	784
23 868	1335	1602	1068	400	534	801
25 194	1364	1636	1091	409	545	818
26 520	1392	1671	1114	418	557	835
27 846	1421	1705	1137	426	568	853
29 172	1450	1740	1160	435	580	870
30 498	1478	1774	1183	444	591	887
31 824	1507	1809	1206	452	603	904
33 150	1536	1843	1229	461	614	922
34 476	1565	1878	1252	469	626	939
35 802	1593	1912	1275	478	637	956
37 128	1622	1947	1298	487	649	973
38 454	1651	1981	1321	495	660	990
39 780	1680	2016	1344	504	672	1008
41 106	1697	2037	1358	509	679	1018
42 432	1715	2058	1372	514	686	1029
43 758	1733	2079	1386	520	693	1040
45 084	1750	2100	1400	525	700	1050
46 410	1768	2122	1414	530	707	1061
47 736	1786	2143	1428	536	714	1071
49 062	1803	2164	1443	541	721	1082
50 388	1821	2185	1457	546	728	1093
51 714	1839	2206	1471	552	735	1103
53 040	1856	2210	1485	557	743	1114
54 366	1874	2210	1499	562	750	1124
55 692	1892	2210	1513	568	757	1135
57 018	1909	2210	1528	573	764	1146
58 344	1927	2210	1542	578	771	1156
59 670	1945	2210	1556	583	778	1167
60 996	1962	2210	1570	589	785	1177
62 322	1980	2210	1584	594	792	1188
63 648	1998	2210	1598	599	799	1199
64 974	2016	2210	1612	605	806	1209
66 300	2033	2210	1627	610	813	1220
67 626	2051	2210	1641	615	820	1230
68 952	2069	2210	1655	621	827	1241
70 278	2086	2210	1669	626	834	1252
71 604	2104	2210	1683	631	842	1262
72 930	2122	2210	1697	636	849	1273
74 256	2139	2210	1711	642	856	1284
75 582	2157	2210	1726	647	863	1294
76 908	2175	2210	1740	652	870	1305
78 234	2192	2210	1754	658	877	1315
79 560	2210	2210	1768	663	884	1326
und mehr						

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren (Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2008)

Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktor	Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktor
1959	1,501	1984	1,016
1960	1,476	1985	1,003
1961	1,452	1986	1,000
1962	1,427	1987	1,000
1963	1,402	1988	1,000
1964	1,378	1989	1,000
1965	1,355	1990	1,000
1966	1,332	1991	1,000
1967	1,309	1992	1,000
1968	1,286	1993	1,000
1969	1,264	1994	1,000
1970	1,242	1995	1,000
1971	1,221	1996	1,000
1972	1,201	1997	1,000
1973	1,182	1998	1,000
1974	1,164	1999	1,000
1975	1,148	2000	1,000
1976	1,132	2001	1,000
1977	1,117	2002	1,000
1978	1,101	2003	1,000
1979	1,086	2004	1,000
1980	1,070	2005	1,000
1981	1,056	2006	1,000
1982	1,041	2007	1,000
1983	1,028		

Auskünfte und weitere Informationen

33 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

34 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.03/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.